

# DAA Wirtschafts-Lexikon

## Lineare Abschreibung

Diejenige Form der Abschreibung, bei der der jährliche Abschreibungsbetrag  $Q_k$  konstant bleibt, heißt *lineare Abschreibung*.

### ■ Grundgrößen

Folgende Sachverhalte bilden die wesentlichen Grundgrößen der Abschreibungsrechnung:

#### (1) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten [EUR] bzw. [EUR/ME] (Symbol $A_0$ )

Ausgangswert der planmäßigen Abschreibung sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des betreffenden Anlagegutes. Wie diese Kosten zu ermitteln sind, wurde in Abschnitt 2.1.4 dieses Buches gezeigt.

#### (2) Nutzungsdauer [a] (Symbol $n$ )

Die Nutzungsdauer eines Anlagegutes umfasst den Zeitraum [Jahre], in dem das Anlagegut voraussichtlich genutzt wird (vgl. § 253 Abs. 3 HGB).

Im Einkommensteuergesetz wird dieser Zeitraum „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ genannt (vgl. § 7 Abs. 1 EStG).

#### (3) Restwert [EUR] bzw. [EUR/ME] (Symbol $R_n$ )

Als *Restwert* bezeichnet man jenen Wert eines Anlagegutes, der nach kaufmännischer Einschätzung am Ende der Nutzungsdauer noch angesetzt werden kann. Ein solcher Restwert mindert – wie wir bei den Abschreibungsrechnungen sehen werden – die Bemessungsgrundlage für den zu ermittelnden jährlichen Abschreibungsbetrag.

Die nachstehende **Tabelle 1** gibt in einer Übersicht an, welche weiteren Größen – außer den bereits genannten – in die Abschreibungsrechnung einbezogen werden.

**Tabelle 1:** Grundgrößen der Abschreibungsrechnung

Nr.	Grundgröße	Symbol	Maßeinheit
1	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	$A_0$	[EUR] bzw. [EUR/ME]
2	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	$n$	[a] mit $n > 1$
3	Abschreibungsbetrag im k-ten Jahr	$Q_k$	[EUR/a]
4	Buchwert bzw. Restwert am Ende des k-ten Abschreibungsjahres	$R_k$	[EUR] bzw. [EUR/ME]
5	Restwert am Ende der Nutzungsdauer	$R_n$	[EUR] bzw. [EUR/ME]

6	Abschreibungsprozentfuß	<b>p</b>	[%/a]
7	Abschreibungssatz	<b>i = p/100</b>	[ -/a]

## ■ Abschreibungsbeginn

Abschreibungsbeginn ist vom Grundsatz her der *Zeitpunkt der Anlieferung* des Gutes in der betreffenden bilanzierenden Einrichtung bzw. der Zeitpunkt der *Fertigstellung* bzw. *Inbetriebnahme* eines Anlagegutes im Geschäftsbetrieb des Unternehmens.

Im Zugangsjahr des Anlagegutes ist eine *zeitanteilige, monatsgenaue Abschreibung* vorzunehmen. Wird z. B. eine Maschine am 12. März des Geschäftsjahres Gj. 02 angeschafft, ist als Abschreibungszeitraum im Zugangsjahr die Zeitspanne März bis Dezember (= 10 Monate) anzusetzen.

Der monatsgenaue Abschreibungsbetrag kann bei linearer Abschreibung wie folgt ermittelt werden:

$$Q_{1M} = Q (12 - (m - 1)/12). \quad (1)$$

Es bedeuten:

**Q<sub>1M</sub>**: Monatsgenauer Abschreibungsbetrag im Anschaffungsjahr [EUR/a]

**m**: Anschaffungsmonat (m=1, 2, ..., 12)

**Q**: Jährlicher Abschreibungsbetrag [EUR/a].

Die steuerrechtlich möglichen Vereinfachungen (z. B. Halbjahres-AfA: Anschaffung im 1. Halbjahr = Ansatz des vollen Abschreibungsbetrages für das ganze Jahr) sind seit **2004** nicht mehr gültig.

## ■ Abschreibungsgrößen

Die lineare Abschreibung kann auf einen Restwert  $R_n = 0,00$  EUR oder  $R_n > 0,00$  EUR vorgenommen werden.

### a) Ermittlung des Abschreibungsbetrages $Q_k$

Wird ein Anlagegut planmäßig auf einen Restwert  $R_n = 0,00$  EUR abgeschrieben, ermittelt sich der jährliche Abschreibungsbetrag nach folgender Beziehung:

$$Q_k = \frac{A_0 \text{ [EUR]}}{n \text{ [a]}} \quad \text{[EUR/a] = const.} \quad (2)$$

Ist der Restwert  $R_n > 0,00$  EUR gilt:

$$Q_k = \frac{A_0 \text{ [EUR]} - R_n \text{ [EUR]}}{n \text{ [a]}} \quad \text{[EUR/a] = const.} \quad (3)$$

**b) Abschreibungsprozentfuß  $p$** 

Der *Abschreibungsprozentfuß*  $p$  kennzeichnet das prozentuale Verhältnis des Abschreibungsbetrages  $Q$  zum Wert  $A_0$ :

- bei Restwert  $R_n = 0,00$

$$p = \frac{Q \text{ [EUR/a]}}{A_0 \text{ [EUR]}} \cdot 100 \text{ [%/a]} = \frac{100}{n} \text{ [%/a]} \quad (4)$$

- bei Restwert  $R_n > 0,00$

$$p = \frac{100}{n} - \frac{R_n \cdot 100}{A_0 \cdot n} \text{ [%/a]} \quad (5)$$

Bei einer linearen Abschreibung hängt der Abschreibungsprozentfuß  $p$  – im Falle der Abschreibung auf den Restwert  $R_n = 0,00$  EUR – nur von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer  $n$ , und nicht noch zusätzlich von der absoluten Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab.

Falls auf einen Restwert  $R_n > 0,00$  EUR abgeschrieben wird, gehen allerdings die Werte  $A_0$  und  $R_n$  in die Ermittlung von  $p$  ein.

**c) Buchwert  $R_k$** 

Der *Restwert* bzw. *Buchwert* nach  $k$  Jahren linearer Abschreibung kann (bei  $R_n > 0$ ) wie folgt ermittelt werden:

$$R_k = A_0 - \left( \frac{A_0 - R_n}{n} \right) \cdot k \text{ [EUR]} \quad (6)$$

**Hinweis:** Überprüfen Sie die Richtigkeit dieser Formel für den Fall, dass  $k = n$  ist, also das Ende der Nutzungsdauer erreicht wurde.

**Ende**